

# USPS | SUMMIT 2022

**SUMMIT DES WIRTSCHAFTS DIASPORA  
USPS SUMMIT 2022**

13. – 14. Mai 2022 | Stadthalle Dietikon

# Ausstellerreglement



Vereinigung serbischer Unternehmer in der Schweiz

[www.summit2022.ch](http://www.summit2022.ch)

# **Allgemeine Bedingungen für Aussteller**

## **Einleitung**

Die Vereinigung der Serbischen Unternehmer in der Schweiz (USPS), in der Folge „Veranstalter“ genannt, führt die Messe mit dem Namen „USPS Summit 2022“ durch. Willkommen sind alle ansässigen Unternehmen, Organisationen und Personen, nachstehend „Aussteller“ genannt, die folgende Bestimmungen erfüllen. Unter Aussteller sind die Haupt- und die Mitaussteller gemeint.

## **1. Anmeldung**

### **1.a Aussteller**

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Ausstellervertrag, ordnungsgemäss ausgefüllt, termingerecht eingereicht und rechtskräftig unterzeichnet. Sie begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung zur Messe, erklärt aber das Ausstellerreglement als verbindlich.

### **1.b Mitaussteller**

Ohne schriftliche Zustimmung der USPS sind an den Normständen keine Mit-/Subaussteller zugelassen.

## **2. Anerkennung der Allgemeinen Bedingungen**

Mit der Unterzeichnung des vom Veranstalter herausgegebenen Ausstellervertrages anerkennt der Aussteller und seine Angestellten und Beauftragten das Ausstellerreglement als verbindlich. Der Veranstalter kann die Ausstellerdaten ohne Einschränkungen zu statistischen Zwecken verwenden.

## **3. Voraussetzungen für die Zulassung**

Der Veranstalter entscheidet allein und ohne Begründung über die Zulassung oder Abweisung und deren Ausstellungsgüter. Es werden keine Ansprüche erbracht, die aus der Zulassung oder Abweisung von Ausstellern oder Ausstellungsgütern erhoben werden. Massgebend für die Zulassung an der Messe ist die Auflage, dass die angebotenen Produkte und Dienstleistungen mit den schweizerischen Gesetzen konform sind. Die zur Ausstellung vorgesehenen Produktgruppen und Dienstleistungen sind im Ausstellervertrag aufzuführen. Nachträgliche Ergänzungen sind dem Veranstalter spätestens 7 Tage vor Messebeginn schriftlich und unaufgefordert zu melden.

Grundsätzlich dürfen nur die dem Fachgebiet zugehörenden und angemeldeten Ausstellungsgüter ausgestellt werden. Der Veranstalter kann jederzeit detaillierte Auskünfte über die auszustellenden Exponate verlangen. Nicht angemeldete oder nicht zugelassene Güter dürfen nicht ausgestellt werden und können vom Veranstalter kostenpflichtig entfernt werden. Allfällige Beanstandungen des Veranstalters müssen unverzüglich auf Kosten des Ausstellers richtiggestellt werden.

Der Veranstalter kann die gewünschte Standfläche oder die angemeldeten Exponate reduzieren. Es werden keine Konkurrenzausschlüsse gewährt. Besondere Platzierungswünsche können nicht als Bedingung für eine Teilnahme gewährt werden. Der Veranstalter kann die Zulassung verweigern, wenn der Aussteller fällige finanzielle Verpflichtungen ihm gegenüber nicht erfüllt hat. Er ist auch berechtigt, eine bereits erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen. Falls die Voraussetzungen für die Zulassung gemäss Punkt 3 nicht mehr erfüllt werden, erfolgt die Vorgangsweise gemäss Ziffer 8.a.

#### **4. Standflächen- und Standortzuteilung**

Für die Standzuteilung ist die Zugehörigkeit der angemeldeten Ausstellungsgüter zum Thema der USPS-Summit 2020 entscheidend. Die Einteilung richtet sich nach der vom Aussteller gewünschten Standfläche. Wünsche des Ausstellers bezüglich des Standortes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Veranstalter hat das Recht, andere Platzierungen vorzunehmen, wenn dies im Sinne des Gesamtkonzeptes erforderlich ist. Die definitive Standzuteilung wird dem Aussteller mit dem Hallenplan mitgeteilt. Trifft innert 7 Tagen nach Versanddatum keine schriftliche Einsprache beim Veranstalter ein, gilt die Platzierung als genehmigt.

Nachträgliche Umplatzierungswünsche nach erfolgter, definitiver Standzuteilung sind schriftlich mit entsprechender Begründung einzureichen und werden vom Veranstalter mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 verrechnet. Es bleibt alleine dem Veranstalter vorbehalten, ob und wie weit man auf Umplatzierungswünsche eingeht. Geht der Veranstalter nicht auf die Umplatzierungswünsche ein, so gelten die ursprünglich definierten Abmachungen und Konditionen.

#### **5. Messestände**

##### **5.a Standgestaltung**

Der Messestand richtet sich nach den thematischen Vorgaben des Veranstalters. Der Standauf- und -abbau ist Sache des Ausstellers. Dieser hat sich an die vorgeschriebenen Termine und Vorgaben zu halten. Ausstellung und Gebrauch ausserhalb der Standfläche ist nicht erlaubt.

##### **5.b Sicherheitsvorschriften**

- Alle verwendeten Materialien am Stand müssen aus schwerbrennbaren oder nichtbrennbaren Materialien sein. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
- Notausgänge und Fluchtwege (Treppen und Treppenvorplätze, Gänge, Verkehrswege etc.) und Brandschutzeinrichtungen (wie Feuermelder, Löschposten, Brandschutztüren etc.) dürfen nicht verbaut werden.
- Die feuerpolizeiliche Kontrolle erfolgt gemäss Vorgaben der Feuerwehr durch den Veranstalter mit der Standabnahme. Allfällige Beanstandungen müssen unverzüglich behoben und richtiggestellt werden. Dies gilt auch für allfällige Beanstandungen der Feuerpolizei während der Messe.
- In den Ausstellungshallen ist die Lagerung und Aufbewahrung von feuergefährlichen, explosiven oder leicht brennbaren Stoffen (Benzin, Butan, Helium, Wasserstoff etc.) verboten.
- Das Rauchen ist in den Messehallen verboten.
- sämtliche Stände werden vom Veranstalter vor Beginn der Messe geprüft und abgenommen.
- Allfällige Beanstandungen müssen vom Aussteller unverzüglich, d.h. vor Messebeginn, auf Kosten des Ausstellers behoben werden.

##### **5.c Technische Installationen**

- Die Inbetriebnahme von Lautsprechern ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen müssen mind. 2 Monate vor Messebeginn schriftlich beantragt und durch den Veranstalter bewilligt werden.
- Wasseranschluss ist vorhanden gegen Aufpreis.
- Stromanschlüsse vorhanden.
- WIFI vorhanden.

## **6. Event -Programm**

Die Messe „USPS-Summit 2022“ wird durch ein attraktives Eventprogramm ergänzt. Die Auswahl und Organisation ist Sache des Veranstalters.

## **7. Zahlungsbedingungen**

Die Preise für die Miete der Ausstellungsfläche, Zuschläge, etc. sind im Ausstellervertrag aufgeführt.

### **7.a Zahlung der Standmiete / Zusatzdienstleistungen**

Rechnungsstellung für die Standmiete, Zusatzdienstleistungen sowie der Website-Eintrag erfolgt auf Grund der Registrierung und Unterzeichnung des Aussteller-Vertrags. Der obligatorische Eintrag deckt auch sämtliche anfallende Administrationskosten. Zahlungsziel ist 10 Tage ab Fakturadatum, netto in CHF. Wird ein Stand erst 10 Tage vor Messebeginn bestätigt, so ist der Gesamtbetrag zahlbar innert 1 Tag netto in CHF. Zahlungen vor Ort sind nicht möglich. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der angegebenen Frist, wird der Aussteller automatisch von der Teilnahme ausgeschlossen (Hinweis Aussteller-Reglement Ziffer 7.b).

### **7.b Vorbehalt der Messeleitung bei nicht fristgerechter Zahlung**

Aussteller die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, werden einmal schriftlich gemahnt. Erbringt der Aussteller innerhalb der Fristsetzung keinen rechtsgültigen Zahlungsnachweis, kann die Veranstalterin über die Standfläche weiter verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall innert 14 Tagen nach Rechnungsstellung eine Entschädigung von 25% des gesamten Fakturabetrags sowie eine Umtriebsentschädigung von CHF 200.00 zu bezahlen.

### **7.c Messeschlussabrechnung**

Für zusätzlich erbrachte Dienstleistungen wird dem Aussteller nach der Messe die Schlussabrechnung zugestellt, wobei eine allfällige Vorauszahlung an die effektiven Aufwendungen angerechnet wird. Die Messeschlussabrechnung ist innerhalb von 10 Tagen ab Fakturadatum netto in CHF zu bezahlen.

## **8. Vertragsrücktritt**

### **8.a Verzicht auf Teilnahme**

Ein nachträglicher Verzicht eines Ausstellers auf die Teilnahme der Messe USPS-Summit 2022 hat folgende Konsequenzen:

- Für Abmeldungen bis 60 Tage nach Erhalt der Teilnahmebestätigung wird durch den Veranstalter eine einmalige Rücktritts-Pauschale von CHF 100.00 in Rechnung gestellt.
- Für Abmeldungen bis 30 Tage nach Erhalt der Teilnahmebestätigung wird durch den Veranstalter 50% des gesamten Fakturabetrags in Rechnung gestellt.
- Für Abmeldungen bis 15 Tage nach Erhalt der Teilnahmebestätigung wird durch den Veranstalter 100% des gesamten Fakturabetrags in Rechnung gestellt.
- Bereits ausgeführte Bestellungen von Zusatzdienstleistungen werden in jedem Fall in Rechnung gestellt.

### **8.b Reduktion der bestätigten Standfläche**

Reduziert ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung seine Standfläche, so haftet er weiterhin für die volle Miete inklusive Zusatzdienstleistungen. Kann der Veranstalter die freigewordene Standfläche vollumfänglich weitervermieten, so hat der Aussteller eine Umtriebsentschädigung von CHF 200.00 zu entrichten, andernfalls gilt Ziffer 8.a. dieses Reglements.

## **9. Barverkauf**

Der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen inkl. Barverrechnung ist grundsätzlich erlaubt. Die zum Verkauf angebotenen Güter sind mit klaren, gut lesbaren Bezeichnungen der Verkaufspreise zu versehen oder es sind Preislisten aufzulegen (gemäss Eidg. Preisbekanntgabeverordnung (PBV) vom 11.12.1978, [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1978/2081\\_2081\\_2081/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1978/2081_2081_2081/de)).

Dies gilt auch für Beratungen. Die angebotenen Waren und Dienstleistungen müssen den Zielgruppen und allen gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften vollumfänglich entsprechen. Bei Verstössen gegen gesetzliche, moralische oder ethische Grundsätze lehnt der Veranstalter jede Haftung grundsätzlich ab.

## **10. Werbung**

Aussteller dürfen nur auf der von ihnen gemieteten Standfläche und nur für Unternehmen, Produkte oder Dienstleistungen werben, die sie an der „USPS-Summit 2022“ angemeldet haben. Für die Standbeschriftung haben die Aussteller selbst zu sorgen. Optische und akustische Aktivitäten dürfen nur auf dem eigenen Stand erfolgen. Sie dürfen die USPS-Summit 2022 in ihrem Gesamtbild und die anderen Stände in keiner Weise beeinträchtigen oder stören. Der Veranstalter hat das Recht, bei der Standabnahme allfällige Beanstandungen anzubringen. Diese müssen unverzüglich behoben werden.

## **11. Standbetreuung**

Die Aussteller haben dafür zu sorgen, dass ihre Stände während den Öffnungszeiten der „USPS-Summit 2022“ durchgehend betrieben und betreut werden. Ist dies nicht der Fall oder verlässt ein Aussteller vorzeitig die „USPS-Summit 2022“, so kann der Veranstalter ihm eine Konventionalstrafe von CHF 500.00 pro Tag auferlegen.

## **12. Reinigung**

Die allgemeine Reinigung (z.B. Gänge) wird vom Veranstalter organisiert. Die Instandhaltung und Reinigung der einzelnen Stände sowie des Ausstellungsgutes ist Sache der Aussteller.

## **13. Eintrittskarten**

Eintritt für beide Tage der USPS Summit 2022 beträgt CHF 25.00. Für Aussteller, Helfer und Referenten ist kostenlos.

## **14. Haftung für Ausstellungsgüter, Darbietungen, Standbetrieb**

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Exponate und Standeinrichtungen für die Zeit vor, während und nach der Messe als auch während des Zu- und Abtransportes. Unter Vorbehalt von Art. 100 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts wird jede Haftung für Beschädigung und Abhandenkommen abgelehnt. Auch lehnt der Veranstalter jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen von Ausstellern und aus dem Standbetrieb heraus in oder ausserhalb der Messehallen ergeben. Alle Schäden, die die „USPS-Summit 2022“ in irgend- einer Weise beeinträchtigen (z.B. Besucher/innen, andere Stände, Hallen usw.), sind unaufgefordert und unmittelbar nach Schadenseintritt, ungeachtet der Haftungsfrage, dem Veranstalter sofort zu melden.

## **15. Haftung für Dritte**

Für Schäden, die von Dienstleistungsunternehmen, Lieferanten, oder anderen vom Aussteller eingesetzten Hilfspersonen verursacht werden, hat der Aussteller nach Art. 55 bzw. Art. 101 des Schweizerischen Obligationenrechts einzustehen. Alle Schäden, die die „USPS-Summit 2022“ in irgendeiner Weise beeinträchtigen (z.B. Besucher/innen, andere Stände, Hallen usw.), sind unaufgefordert und unmittelbar nach Schadenseintritt, ungeachtet der Haftungsfrage, dem Veranstalter sofort zu melden.

## 16. Versicherungen

Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch für Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser auf dem Ausstellungsareal und zwar vor, während und nach der Messe. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder ihre Betriebshaftpflichtversicherung zu überprüfen bzw. auf die Risiken der Messebeteiligung ausweiten zu lassen. Der Aussteller trägt alle Folgen, die aus einer Unterlassung der obligatorischen Ausstellerversicherung auftreten können, insbesondere Transport-, Bruch-, Diebstahl-, Feuer-, Betriebshaftpflicht- und Personen-Schaden. Der Veranstalter lehnt bei einer Unterdeckung jede Verantwortung ab. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für gestohlene oder beschädigte Güter geleistet.

## 17. Rechtliche Bestimmungen

- Vermöglichen unvorhergesehene Umstände die Durchführung der Messe, so besteht kein Anspruch der Aussteller gegenüber dem Veranstalter.
- Der Veranstalter behält sich vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Die Aussteller werden rechtzeitig im Voraus informiert.
- Alle Vereinbarungen und Abmachungen bedürfen der Schriftlichkeit.
- Allfällige Ansprüche an den Veranstalter sind spätestens 7 Tage nach Messeschluss, solche betreffend technischen Installationen spätestens am Morgen des letzten Messtages bei der Veranstalterin schriftlich geltend zu machen. Spätere Ansprüche gelten als verfallen.
- Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem Schweizer Recht.
- Der Gerichtsstand ist Zürich/Schweiz.

## 18. Allgemeines

Aussteller, die den Vorschriften des Veranstalters zuwiderhandeln, können vom Veranstalter mit sofortiger Wirkung von der Messe ausgeschlossen werden. Sie haften für die volle Miete der Ausstellungsfläche sowie die angefallenen Zusatzdienstleistungen und Nebenkosten. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Der Veranstalter behält sich vor, Spezialvorschriften zu erlassen, welche den allgemeinen Bedingungen vorgehen. Ergänzend zu diesem Reglement gilt die Hausordnung «AGB/Benutzerreglement» der Stadthalle Dietikon (<https://www.stadthalle-dietikon.ch/images/stadthalle/Formular/benutzungsreglement.pdf>).

Seewen, März 2022

Organisation:



**Vereinigung serbischer Unternehmer in der Schweiz**

Seemattliweg 9  
6423 Seewen SZ

Kontakte:

Stojan Stevanovic	Präsident	+41 79 419 86 58
Radan Avramovic	Vizepräsident	+41 78 665 64 69
Ivan Avramovic	Sekretär	+41 78 840 92 42
Goran Jankovic	Kassier	+41 79 462 68 50

E-Mail [info@usps.ch](mailto:info@usps.ch)

Webseite <http://www.usps.ch/>